

Spezi - Clique Alti Garde

Statuten

Präambel: Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten für Mitglieder beiderlei Geschlechter die männliche Form verwendet.

I. NAME UND SITZ

- 1.1 Unter dem Namen Spezi-Clique Alti Garde wurde im Jahre 1980 eine Fasnachtsclique mit Sitz in Basel gegründet.
- 1.2 Sie ist strukturell und finanziell selbständig.

II. ZWECK

- 2.1 Teilnahme an der Basler Fasnacht.
- 2.2 Pflege der Basler Fasnachtstraditionen, insbesondere das Trommeln und Pfeifen

III. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied kann werden, wer das 40. Altersjahr erreicht hat. Ausnahmen kann die Kommission bewilligen.
- 3.2 Die Alti Garde besteht aus männlichen und weiblichen Mitgliedern.
- 3.3 Mitglieder, die sich besonders um die Clique verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Kommission von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.
- 3.4 Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist die Kommission zuständig. Mutationen sind an der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- 3.5 Wer Aktivmitglied werden will, muss an einer Fasnacht teilnehmen. Die Kommission entscheidet danach über die Aufnahme als Aktivmitglied.
- 3.6 Passivmitglieder sind alle übrigen Mitglieder.
- 3.7 Aktivmitglieder von der Spezi-Clique 1905 Stamm werden unabhängig von ihrem Alter als Passivmitglieder aufgenommen.

IV. AUSTRITT, AUSSCHLUSS, STREICHUNG

- 4.1 Nach Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen ist der Austritt schriftlich der Kommission einzureichen. Der Austretende bleibt für das laufende Cliquenjahr beitragspflichtig. Der Austritt ist an der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben..
- 4.2 Wer der Alten Garde schadet, kann ausgeschlossen werden. Auf Antrag der Kommission entscheidet die Mitgliederversammlung oder die Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 4.3 Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wird von der Kommission von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist an der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

V. DIE ORGANE DER ALTEN GADRE

- 5.1 Generalversammlung.
- 5.2 Mitgliederversammlung.
- 5.3 Kommission
- 5.4 Rechnungsrevisoren und Suppleant

VI. GENERALVERSAMMLUNG

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Alten Garde. Sie muss spätestens bis Mitte Juni stattfinden, wird von der Kommission einberufen und behandelt die folgenden Traktanden:
- 6.2
1. Appell
 2. Protokoll der letzten Generalversammlung
 3. Mutationen
 4. Jahresbericht
 5. Kassa- und Revisorenbericht
 6. Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge
 7. Wahl des Tagesobmannes
 8. Wahlen:
 - a) des Obmannes und der weiteren Kommissionsmitglieder
 - b) der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten
 9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 10. Genehmigung des Budgets
 11. Anträge
 - a) der Kommission
 - b) der Mitglieder
 12. Ehrungen
 13. Diverses
- 6.3 Die Kommission oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Innerhalb von 30 Tagen ist die ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.
- 6.4 Zu den Generalversammlungen sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden bis spätestens 12 Tage vor dem angesetzten Datum von der Kommission schriftlich einzuladen.
- 6.5. Anträge von Mitgliedern müssen 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich der Kommission eingereicht werden, ausgenommen Art. 11.3.

- 6.6 Anträge der Kommission sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.
- 6.7 Eine gemäss den Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.

VII. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Die Mitgliederversammlungen werden von der Kommission sinngemäss nach Art. 6.4. und 6.7. einberufen und durchgeführt.

VIII. KOMMISSION

- 8.1. Die Kommission wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt
- 8.2. Sie setzt sich zusammen aus:
- | |
|-------------|
| Obmann |
| Vizeobmann |
| Sekretär |
| Kassier |
| Spielchef |
| Sujetobmann |
| Beisitzer |
- Doppelfunktionen sind möglich. Das Kommissionsmitglied, das eine solche ausübt, hat in der Kommission jedoch nur eine Stimme.
- 8.3 Der Obmann leitet die Sitzungen und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Er vertritt die Alte Garde nach aussen. Er lädt zu den Kommissionssitzungen ein.
- 8.4. Der Vizeobmann vertritt den Obmann bei Abwesenheit und erstellt den Jahresbericht.
- 8.5. Der Sekretär verfasst alle Protokolle, erledigt sämtliche anfallenden Korrespondenzen und führt die Mitgliederkontrolle.

- 8.6. Der Kassier ist für alle finanziellen Angelegenheiten der Alten Garde verantwortlich. Er erstellt das Inventar und verwaltet das Vermögen. Er verfasst den Kassabericht zuhanden der Generalversammlung und bietet die Revisoren auf. Er erstellt das Jahresbudget.
- 8.7. Der Spielchef ist für die Durchführung der Trommel- und Pfeiffer-Uebungsstunden verantwortlich.
- 8.8. Der Sujetobmann ist für die Vorbereitung der Fasnacht und für die Realisierung des Sujets verantwortlich.
- 8.9. Der Beisitzer ist für die Cliquenchronik verantwortlich. Er kann für weitere Aufgaben eingesetzt werden.
- 8.10. Die Kommission ist bei Anwesenheit von 4 Kommissionsmitglieder beschlussfähig. Der Obmann hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid

IX. RECHNUNGSREVISOREN UND SUPPLEANT

- 9.1. Die Generalversammlung wählt einen ersten und einen zweiten Revisor, sowie einen Suppleanten für ein Jahr.
- 9.2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

X. FINANZEN

- 10.1. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins besteht über diesen Betrag hinaus nicht.
- 10.2. Die Einhaltung des Budgets ist durch den Kassier zu überwachen. Bei grösseren Abweichungen hat er die Kommission zu informieren.
- 10.3. Unterschriftsberechtigt zu je zweien sind der Obmann, der Vizeobmann, der Kassier und der Sekretär. Für Zahlungen von budgetierten Ausgaben ist der Kassier auch allein zahlungsberechtigt.

- 10.4. Das Finanzjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

XI. STATUTENREVISION

- 11.1. Statutenänderungen können nur durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden.
- 11.2. Statutenänderungsanträge der Kommission sind den Mitgliedern 12 Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich zuzustellen.
- 11.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind 20 Tage vor der betreffenden Generalversammlung der Kommission schriftlich zuzustellen, damit diese die Anträge behandeln kann und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zustellen kann.
- 11.4. Statutenänderungen werden mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

XII. AUFLÖSUNG DER SPEZI-CLIQUE ALTI GARDE

- 12.1. Die Auflösung kann nur auf Antrag zuhanden der Generalversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 12.2. Wird die Alte Garde aufgelöst, ist das Vermögen der Spezi-Clique 1905 Basel zur Verwahrung zu übergeben.
- 12.3. Erfolgt innerhalb von 3 Jahren eine Neugründung durch ehemalige Mitglieder der Alten Garde, so haben diese Anrecht auf das in Verwahrung befindliche Vermögen.
- 12.4. Nach Ablauf von 3 Jahren fällt das Vermögen an die Spezi-Clique 1905 Basel.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1. Der vorliegende Neudruck der Statuten der Spezi-Clique Alti Garde beinhaltet die an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Mai 2002 genehmigten Statuten, welche diejenigen vom 21. Mai 1996 ersetzen, sowie den an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. Oktober 2010 genehmigten Nachtrag (Art. 10.3, Abs. 2).

SPEZI CLIQUE ALTI GARDE

Der Obmann

Der Sekretär

P. Comte

E. Benclair

Basel, den 26. September 2012